



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

22.07.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona

Anlage: Lageplan

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.07.2021“ farbig dargestellt ist, jeweils Freitag und Samstag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan farbig markiert ist.

Das Abgabeverbot gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

Rathausplatz, Philippine-Welser-Straße im Bereich des Rathausplatzes, Steingasse vom Rathausplatz bis Hausnummer 8, Eisenberg, Elias-Holl-Platz, Sterngasse im Bereich des Elias-Holl-Platz, Maximilianstraße, Judenberg, Weiße Gasse, Heilig-Grab-Gasse, Hallstraße von der Maximilianstraße bis einschließlich Hausnummer 4, Ulrichsplatz;
Königsplatz, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Bahnhofstraße im Bereich des Königsplatzes, Konrad-Adenauer-Allee im Bereich des Königsplatzes, Wallstraße, Barthshof

2. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in dem in Ziffer 1 festgesetzten Gebiet jeweils Freitag und Samstag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt.

1/7

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Ausgenommen vom Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der Öffnungszeiten im genehmigten Außenbereich von Gastronomiebetrieben, die unter Beachtung der jeweils einschlägigen Norm der BayIfSMV betrieben werden dürfen.

3. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist in der Ludwigstraße von der Hausnummer 18 bis 36 bzw. von der Ecke Ludwigstraße/Grottenau bis zur Ludwigstraße 23 jeweils Freitag und Samstag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan farbig markiert ist.
4. Der Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.07.2021“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
5. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
6. Auf dem Augsburger Stadtmarkt gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen sowie Besuchende FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind die Bereiche der Außengastronomie.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.07.2021 ab 21:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 23.07.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 12.08.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebenzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seit-her weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 22.07.2021 für die Stadt Augsburg bei 20,2 und für Bayern bei 11,8.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von Virusmutationen

2/7

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Vereinzelte Ausbruchsgeschehen finden sich hauptsächlich in privaten Haushalten oder im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. In Augsburg gehen aktuell ca. 78 % der Neuinfektionen auf die Delta-Variante zurück. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 403 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 22.07.2021).

Die Durchimpfung entwickelt sich günstig. 44 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 10 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 22.07.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither waren die Belegungszahlen rückläufig.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

B. Rechtliche Begründung:

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, §§ 26, 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für die Anordnungen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 26, § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)

3/7

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 13. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gemäß § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte unberührt.

2. Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (zeitliche Beschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und Alkoholkonsumverbot in einem bestimmten Gebiet sowie Forderung eines Händedesinfektionsmittelspenders, Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt) wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Stagnieren bzw. Ansteigen des Inzidenzwertes zu verhindern. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt aktuell in Augsburg mit 20,2 über dem bayrischen Schnitt von 11,8.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Weiterverbreitung kann auch indirekt über Hände erfolgen, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderes Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 enthalten war und seitdem fortbesteht, angemessen. Die Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern bzw. Desinfektionsmittel stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

4/7

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt ist ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BaylFSMV besteht Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei einem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m. Auf dem Augsburger Stadtmarkt kann insbesondere in den schmalen Gassen mit den Obst-, Gemüse- und Fischständen der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden. Dabei sind neben Kunden und Begleitpersonen gerade in der Sommerzeit auch viele Besuchende ohne Kaufabsicht auf dem Stadtmarkt unterwegs, da dieser als attraktiver Besuchsort auch zu Besichtigungen und zum Verweilen einlädt. Gleiches gilt auch im Bereich der Bäckergasse. Die Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt ist damit bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet und erforderlich, da sie das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers reduziert.

Bei der Angemessenheit wurde neben der dargestellten besonderen örtlichen Situation und der Rechtslage bei Lebensmittelmärkten und Märkten (für Kunden und Begleitpersonen eine FFP2-Maskenpflicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 4 Satz 2 der 13. BaylFSMV), die aktuelle Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus, die Impfquote und die Tatsache, dass sich die Stände unter freiem Himmel befinden berücksichtigt. Die Anordnung steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung verfolgten Zweck. Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Ferner gelten auch hier die in § 3 Abs. 1 der 13. BaylFSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Die Untersagung, alkoholische Getränke, wie in Ziffer 1 bis 4 festgelegt, to-go abzugeben bzw. zu konsumieren, ist ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung. Das festgelegte Gebiet umfasst Treffpunkte in Augsburg, die wegen ihrer Lage in der Innenstadt bzw. ihrer Nähe zur Maximilianstraße besonders beliebt sind. Die enthemmende Wirkung des Alkohols führt dazu, dass die sogenannten „AHA-Regeln“ wie beispielsweise der erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden. Dadurch besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Coronavirus. Im Gegensatz zur Innen- bzw. Außengastronomie erfolgt keine Kontaktdatenerfassung. Über die Hälfte der Corona-Neuinfizierten im Monat Juli betreffen die Bevölkerungsgruppe zwischen 18 und 39 Jahre, mithin jene Altersgruppe, die besonders das Angebot von Alkohol to-go in Anspruch nimmt.

Ein milderer Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der 13. BaylFSMV, nach dem erworbene Getränke zum Mitnehmen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden dürfen. Diese Regelung verhindert nämlich nicht, dass jenseits dieses Bereichs alkoholische Getränke mit den beschriebenen Folgen konsumiert werden. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der bestehenden Impfungen. Diese sind zwischenzeitlich fortgeschritten. Jedoch haben nur 44 % der gesamten Augsburger Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz.

Wie bereits erwähnt umfasst das festgelegte Gebiet beliebte Treffpunkte in Augsburg. Von diesen Lokalitäten und der Eigenschaft der Stadt Augsburg als größte Stadt im Regierungsbezirk Schwa-

ben geht auch eine überregionale Anziehungskraft aus, weshalb sich insbesondere an Wochenenden viele Personen versammeln. Dies gilt vor allem im Sommer. Die Gastronomiedichte im festgelegten Bereich ist deutlich höher als in den anderen Stadtteilen Augsburgs.

Die Anordnung ist angemessen. Das Verbot der Abgabe „to-go“ und des Konsums von alkoholischen Getränken im festgelegten Bereich beschränkt sich auf die Abende bzw. Nächte Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag. Diese Tage sind besonders beliebt zum Ausgehen. Wegen der größeren Anzahl an Personen besteht eine erhöhte Infektionsgefahr insbesondere in Kombination mit der enthemmenden Wirkung des Alkohols.

Berücksichtigt wurde auch das aktuelle Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg mit steigendem Inzidenzwert, der hohe Anteil der ansteckenderen Delta-Variante an den Neuinfektionen sowie die Impfquote.

Die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet, um die Anordnungen entsprechend des Infektionsgeschehens zu treffen.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Aufhebung bzw. die Änderungen zeitnah wirksam werden können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 bis 6 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6/7

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr

Do 13:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX